

**Satzung**  
**für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr**  
**in der Stadt Bayreuth**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2002 (GVBl S. 322), folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Bayreuth erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt, oder nach der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Sind die Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden, mit Gebäuden bebaut, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

**§ 4****Gebührensatz**

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der

Reinigungsklasse 1	4,51 €
Reinigungsklasse 2	9,02 €
Reinigungsklasse 4	18,04 €.

**§ 5****Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres.

**§ 6****Gebührensuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

(1) Ist ein Hinterlieger- einem Vorderliegergrundstück zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung), so sind die Eigentümer des Vorderlieger- wie des Hinterliegergrundstückes Gebührenschuldner.

(2) Vorderlieger- und Hinterliegerrundstücke bilden eine Gebühreneinheit. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegen obliegt es der Stadt Bayreuth, die Grundstücke einzelnen Einheiten zuzuordnen.

(3) Die auf eine Einheit entfallende Gebühr ist von den Eigentümern der Vorder- und Hinterliegergrundstücke zu gleichen Teilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

**§ 7****Gebührenermäßigung**

(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen, oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden, ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde. Gehören die Straßen verschiedenen

Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen getrennt betrachtet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Bei nicht gewerblich genutzten, unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr um ein Drittel.

## § 8

### Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig.

Kleinbeträge bis zu 15 € sind am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Beträge bis zu 30 € sind zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags am 15. Februar und 15. August fällig.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Nacherhebungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bayreuth vom 20. Dezember 1991, zuletzt geändert am 24. November 1999, außer Kraft.

Bayreuth, den 17. Dezember 2003/ 27. November 2019/29. November 2023

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 23. Dezember 2003*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 17. Dezember 2019*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 15. Dezember 2023*

---